

## **Satzung**

### **über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**

**im Kreis Düren vom 27.07.2011**

**Der Kreistag des Kreises Düren hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV.NRW. 2011 S.364) im Wege der äußersten Dringlichkeit nach § 50 (3) Satz 2 KrO folgende Satzung beschlossen:**

### **Präambel**

**Am 01.01.2011 ist das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.03.2011 in Kraft getreten. Es wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 12 vom 29.03.2011 verkündet (Seite 453 ff.).**

**Als neue Regelungen wurden sowohl im SGB II als auch im SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen sowie Bedarfe für Kinder und Jugendliche für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft eingeführt. Nach § 6b BKGG sind für Kinder, die nach § 6a BKGG kinderzuschlagsberechtigt sind oder zu einem Wohngeld beziehenden Haushalt gehören, die gleichen Leistungen vorgesehen.**

**Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 12.07.2011 (GV.NRW. 2011 S.364) ist den Kreisen und kreisfreien Städten die Zuständigkeit für die Leistungen an kinderzuschlagsberechtigte Kinder sowie an Kinder aus Wohngeld-Haushalten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen worden. § 3 (2) der Verordnung enthält die Befugnis, kreisangehörige Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen.**

### **§ 1**

- (1) Der Kreis Düren (nachfolgend "Kreis") zieht Städte und Gemeinden des Kreises zur Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz heran. Im Rahmen der Heranziehung treffen die Städte und Gemeinden des Kreises Entscheidungen im eigenen Namen.**
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens innerhalb des Kreisgebietes kann der Kreis Weisungen erlassen.**
- (3) Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der Kreis die Heranziehung vorgenommen hat, so kann er diese aufheben.**

## **§ 2**

- (1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Leistungen zur Bildung und Teilhabe Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Sozialgerichtsgesetz.**
- (2) Der Kreis behält sich in Einzelfällen die Prozessvertretung der Städte und Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.**

## **§ 3**

**Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.**